

Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.01.2015

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) (GV. NW. 1994 S. 646/GV. NRW. 2013 S. 878), sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) (GV. NW. 1988 S. 250/GV. NRW. 2013 S. 148), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Der Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird im Auftrage des Kreises von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Iserlohn und Lüdenscheid wahrgenommen, die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen wird durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde durchgeführt.

§ 2 Abfallwirtschaftliche Festlegungen

- (1) Die Wahrnehmung von Verwertungsaufgaben durch eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde oder den Zweckverband für Abfallbeseitigung Iserlohn (ZfA) bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung (Aufgabenübertragung) nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG.
- (2) Damit der Kreis seiner Pflicht gemäß § 5 c Abs. 1 LAbfG nachkommen kann, übersenden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. der ZfA bis zum 15.02. jeden Jahres ihre abfallwirtschaftlichen Statistiken des Vorjahres, auch bezogen auf alle Verwertungsmaßnahmen (Papier, Metalle usw.).

4.1.4

1.

- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA sind verpflichtet, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf Ort und Zeit des Einsatzes des Schadstoffmobiles sowie auf die über das Schadstoffmobil zu entsorgenden Abfälle hinzuweisen.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der angefallenen Abfälle und der Transport zu Abfallentsorgungsanlagen / Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städte und Gemeinden und dem ZfA nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen, nach dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Märkischen Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Im Wege der Aufgabenübertragung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG wurde
- die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG vom Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen und den ZfA, Iserlohn bis zum 30.03.2019 übertragen,
 - das Einsammeln und Transportieren von Bio-Abfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle) von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden – außer Lüdenscheid und Neuenrade – sowie vom ZfA auf den Kreis bis zum 31.12.2019 übertragen.
- (3) Für die Verwertung von Alttextilien und Altschuhen hat der Kreis einen Kooperationsvertrag mit den Wohlfahrtsverbänden abgeschlossen. Die erfassten Abfälle werden über die gemeinnützigen Kooperationspartner einer hochwertigen Verwertung zugeführt.

§ 4

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, beispielsweise infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügun-

gen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 angeordnet.

- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind vorbehaltlich des § 6 alle Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind.
- (2) Ferner sind alle Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.
- (3) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Abfallgesetze des Bundes und des Landes zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (5) Ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderliche Zulassung von der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde bzw. die Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt.

§ 6

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden durch den Ein-

4.1.4

1.

satz von Schadstoffmobilen gesammelt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Abfälle während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Lüdenscheid (STL, Am Fuhrpark) abzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. dem ZfA bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 7

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten Abfallsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegeheimung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 8

Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.

(2) Verwertet werden die Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1 und 2 durch die Städte und Gemeinden bzw. den ZfA.

§ 9

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk Iserlohn
2. Boden- und Bauschuttdeponie Lüdenscheid-Lösenbach
3. Umschlagplatz Lüdenscheid-Kleinleifringhausen
4. Umschlagplatz Iserlohn-Sümmern

Die Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Positivkatalog.

- (2) Die im Kreis anfallenden Abfälle, für die nach der Anlage zu dieser Satzung eine Anlieferungsmöglichkeit zum MHKW Iserlohn besteht, sind grundsätzlich diesem zur thermischen Behandlung zuzuführen.
- (3) Die Deponie Lüdenscheid-Lösenbach dient ausschließlich der Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie von Abfällen, die mit Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub entsorgt werden können.
- (4) Grünabfälle, die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem ZfA von den Abfallerzeugern zum Transport überlassen werden, sind von diesen den entsprechenden Umschlagplätzen zuzuführen. Für die Städte und Gemeinden Altena, Balve, Hemmer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl ist dies Iserlohn-Sümmern, für die Städte und Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle ist dies die Zentraldeponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen, längstens bis zum Ende der Stilllegungsphase.
- (5) Der Landrat kann im Einzelfall befristet eine vom Absatz 2 abweichende Zuführungsregelung - auch eine solche zu Entsorgungsanlagen außerhalb des Kreises - treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung.

4.1.4

1.

(2) Der Kreis oder von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind gemäß der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung über das hinaus zu zahlende Entgelt zu tragen.

§ 11

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 9 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 12

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den ZfA ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht gemäß § 5 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 13

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den ZfA ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder der ZfA das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

§ 14
Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben dem Kreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 13 dieser Satzung seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Märkischen Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Sie können im Wege der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 16
Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

4.1.4

1.

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises bzw. des beauftragten Dritten über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen wurden.
- (3) Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 17

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises (§ 9) durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den ZfA werden nach der zu dieser Satzung erlassenen "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis" in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises (§ 9) durch sonstige Benutzungsberechtigte und Benutzungspflichtige sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von den Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Anlagenbetreiber bedürfen hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Entgelte der Zustimmung des Kreises.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 10 Abs. 2 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 2. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden und den ZfA ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 13),
 3. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14),

4. entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 5. Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 außer Kraft.

**Anlage zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung vom 09.01.2015)**

Liste der vom Behandeln, Lagern und Ablagern nicht ausgeschlossenen Abfälle (**Positivkatalog**)
Abfälle mit Ausnahme der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Entsorgungsanlage		1	2
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	-	x
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	-	x
02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	-
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	-
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	-
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	-
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x	-
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	-
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	-
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	-
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	-
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	-

4.1.4

1.

03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	-
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	-
04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	-
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	-
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	-
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	-
04 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
04 02 Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	-
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	-
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	-
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	-
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	-
07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	-
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	-
07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	-
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	-
07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	-
07 06 99	Abfälle a. n. g.	x	-
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	-
08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	-	x
08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	x	-
08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	-
09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	-
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	-
10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	-	x
10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	-	x
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			

4.1.4

1.

10 11 03	Glasfaserabfall	-	x
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	-	x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	-	x
10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	-	x
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	-	x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	-	x
11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	-
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	-	x
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Abfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	-
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	-
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	-
15 01 05	Verbundverpackungen	x	-
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	-
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	-
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	-
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606, 1608)			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	-
16 01 07*	Ölfilter	x	-
16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	-
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	-	x
17 01 02	Ziegel	-	x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	-	x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	-	x
17 02 Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	x	-
17 02 03	Kunststoff	x	-
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	x

4.1.4

1.

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	-	x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	-	x
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	-
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	-	x
17 08 Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	-	x
17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x
18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	-
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	-
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	-
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	-
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	-
18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	x	-
19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	-
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	x	-
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	-
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
	gebrauchte Aktivkohle	x	-
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	-
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	-
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	x	-

4.1.4 1.

19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	-
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	-
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	-	x
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	-
19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	-	x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)			
20 01 01	Papier und Pappe	x	-
20 01 08 ^a	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-
20 01 10 ^b	Bekleidung	x	-
20 01 11 ^b	Textilien	x	-
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	-
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	-
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	-
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	-
20 01 39	Kunststoffe	x	-
20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01 ^c	biologisch abbaubare Abfälle	-	-
20 02 02	Boden und Steine	-	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	-
20 03 Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	-
20 03 02	Marktabfälle	x	-
20 03 03	Straßenkehricht	x	-
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	-
20 03 07	Sperrmüll	x	-

Erläuterungen zum Positivkatalog:

1 = Müllheizkraftwerk Iserlohn

2 = Abfallentsorgungsanlage Lüdenscheid-Lösenbach

X = Annahme möglich

- = Annahme nicht möglich

^{a)} Anlieferung auf den kommunalen Bau-, Recycling- und Wertstoffhöfen

^{b)} Einwurf in die im gesamten Kreisgebiet aufgestellten Altkleidercontainer mit dem Logo der Kooperation des Märkischen Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden

^{c)} Anlieferung an den Grünabfallumschlagplätzen in Iserlohn-Sümmern oder auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen

*) = gefährlicher Abfall